

## Hausaufgabenkonzept

---

## **Vorwort**

Das vorliegende Hausaufgabenkonzept soll dem Umgang mit Hausaufgaben und häuslichen Arbeiten an der Grace-Hopper-Gesamtschule für alle Beteiligten – Schüler, Eltern und Lehrer – als transparenter und verbindlicher Leitfaden dienen.

Die getroffenen Vereinbarungen dienen sowohl der Sicherung schulischer Erfolge der Schüler durch eine selbstständige Erarbeitung entsprechender Aufgaben, als auch der Bewahrung vor unangemessenen außerschulischen Belastungen.

### **I. Ziel und Zweck der Hausaufgaben**

- (1) Hausaufgaben sind ein Element der schulischen Bildung im Interesse der Schüler. Sie dienen als Brücke zum Elternhaus, da sie Einblick in die Arbeit der Schule gewähren und den Wissensstand der Kinder erkennen lassen.
- (2) Hausaufgaben leisten einen ergänzenden Teil der schulischen Arbeit, deren wesentlicher Teil im Unterricht geleistet wird und sind somit ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Schulkultur ist.
- (3) Hausaufgaben dienen der Wiederholung, der Vertiefung, der Übertragung und dem Erwerb von methodischem und fachlichem Wissen. Ebenfalls können Hausaufgaben die eigene Erarbeitung von Bildungsinhalten implementieren.
- (4) Zusätzlich fördern Hausaufgaben das individuelle Lernen und eine elementare Selbstständigkeit, bereiten auf Prüfungen (Leistungskontrollen, Klassenarbeiten, Abschlussprüfungen) vor und erhöhen die Konzentrationsfähigkeit der Schüler.
- (5) Hausaufgaben können den Lehrkräften bisher erreichte Kompetenzen widerspiegeln.
- (6) Hausaufgaben fungieren unterstützend bei der Erziehung zu Pflichterfüllung, Fleiß, Ordnung, Ausdauer und Selbstorganisation, sind jedoch kein Ersatz für ausgefallenen Unterricht und dienen nicht der Disziplinierung.

### **II. Sinnhaftigkeit von Hausaufgaben**

- (1) Der Bezug der Hausaufgaben zum Unterricht sowie das entsprechende Ziel sollte den Schülern klar sein.
- (2) Die Hausaufgaben sollten ausreichend früh, klar und verständlich vor dem Unterrichtsende mitgeteilt werden.
- (3) Die Formulierung der Aufgaben sollte altersgemäß und ggf. mit Tafelvermerk erfolgen. Den Schülern sollte ebenfalls die Gelegenheit geboten werden, sich in

die entsprechende Hausaufgabe einzufinden, um ggf. Verständnisfragen stellen zu können.

- (4) Hausaufgaben sind in ihrem Schwierigkeitsgrad und dem Umfang der Leistungsfähigkeit der Schüler konform. Sie müssen selbständig lösbar sein (ohne fremde Hilfe). Hausaufgaben müssen in der dafür vorgesehenen Zeit und mit dem vorliegenden Material (sofern nicht die Recherche selbst Teil der Hausaufgabe ist) lösbar sein.
- (5) Im Sinne einer individuellen Förderung können Hausaufgaben auch innerhalb einer Lerngruppe entsprechend des Lernstandes der Schülerinnen und Schüler differenziert gestellt werden. Differenzierte Aufgabenstellungen innerhalb einer Lerngruppe sind im Sinne der individuellen Förderung legitim.

### **III. Umgang mit Hausaufgaben im Unterricht**

#### *Einbindung in den Unterricht*

- (1) Grundsätzlich sollten Hausaufgaben von der entsprechenden Lehrkraft regelmäßig zu Beginn bzw. im Laufe einer der folgenden Stunden kontrolliert und besprochen werden. Somit wird den Schülern signalisiert, dass eine regelmäßige und vollständige Bearbeitung der Hausaufgaben erwartet wird. Dies erleichtert die Lokalisation von Problemen und ermöglicht eine anschließende Vertiefung.
- (2) Hausaufgaben werden in der Regel nicht zensiert, können jedoch unter bestimmten pädagogischen Aspekten Berücksichtigung in der sonstigen Mitarbeit finden.
- (3) Den Schülern wird Raum für die Klärung von Fragen gegeben, die sich aus den Hausaufgaben bei der Besprechung ergeben. Gelungenen Hausaufgaben (Kreativität, Fleiß) sollen ausdrücklich anerkannt werden. können nach Absprache mit der Lehrkraft als Möglichkeit der individuellen Förderung zur Begutachtung abgegeben werden. Die Lehrkraft spricht die Voraussetzungen zur Abgabe mit den Lerngruppen ab.
- (4) Hausaufgaben können nach entsprechender Absprache mit der Lehrkraft als individuelle Förderungsmöglichkeit zur Begutachtung abgegeben werden.
- (5) Schüler, die krankheitsbedingt der termingerechten Bearbeitung der Aufgaben nicht nachkommen können, müssen diese in der Regel nacharbeiten. Nach mehreren Krankheitstagen treffen die Schüler und die Lehrkräfte genaue Absprachen unter Berücksichtigung der individuellen Gesamtbelastung.

Aufgaben, die in Bezug auf den fortgeschrittenen Unterrichtsverlauf zu einem individuellen Lernzuwachs führen, sind zwingend nachzuarbeiten.

### *Schwierigkeiten bei der Erledigung von Hausaufgaben*

- (6) Kommt es zu inhaltlichen Schwierigkeiten bei der Erledigung der Hausaufgaben, so ist der schriftliche Nachweis des Versuches verbindlich. Formulierten Fragen, die eine eingehende Beschäftigung mit den Problemen erkennen lassen und deren Beantwortung eine Lösung der Hausaufgabe ermöglicht, können als Alternative gelten.
- (7) Sind Hausaufgaben am PC zu erledigen und liegen technische Probleme am heimischen PC/Drucker/Internetzugang vor, bemühen sich die Schüler rechtzeitig und selbstständig um eine alternative Möglichkeit zur Erledigung der Aufgabe. Sollte die Umsetzung der Hausaufgabe dennoch nicht möglich sein, muss dies durch eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten bei der entsprechenden Lehrkraft belegt werden. Dieser Nachweis/Beleg sollte auch ein Datum, für die verspätete Einreichung der Hausaufgabe, beinhalten.

### *fehlende Hausaufgaben*

- (8) Schüler, die ihre Hausaufgaben nicht oder unvollständig erledigt haben, melden sich unaufgefordert am Anfang der Stunde und teilen dies der entsprechenden Lehrkraft mit.
- (9) Von Seiten der Lehrkräfte wird ein Beleg bzw. eine Begründung, weshalb die Erledigung der Hausaufgaben nicht möglich war, gefordert. Aussagen, wie „Habe ich nicht verstanden“, oder „Konnte ich nicht“, reichen zur Beschreibung des Problems nicht aus.
- (10) Im Wiederholungsfalle erhalten die Eltern eine Mitteilung über die fehlenden Hausaufgaben und die Eltern bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.
- (11) Nicht erledigte Hausaufgaben werden nachgearbeitet und in der nächsten Stunde unaufgefordert der Lehrkraft vorgelegt.
- (12) Nach vorheriger Information der Eltern kann nach Unterrichtschluss (jedoch nicht nach der 9. Stunde) in der Schule nachgearbeitet werden.

#### **IV. Umfang der Hausaufgaben**

Richtwerte für den maximalen täglichen Zeitaufwand für alle Fächer sind:

- in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sek. I): 90 Minuten
- Für die gymnasiale Oberstufe (Sek. II) sind keine zeitlichen Begrenzungen festgelegt, jedoch sollte auch hier eine zeitliche Überforderung der Schüler vermieden werden.

#### **V. Erwartungen an die Schüler, Eltern und Lehrkräfte**

##### *Erwartungen an die Schüler*

- (1) Die Schüler notieren die gestellten Hausaufgaben in ihrem Hausaufgabenheft und stellen Nachfragen, falls die Aufgaben ihnen nicht verständlich sind und bearbeiten alle Aufgaben sorgfältig.
- (2) Bei Fehlzeiten erkundigen sich die Schüler selbstständig nach den gestellten Aufgaben und arbeiten diese nach. Können Gruppenarbeiten aufgrund von Krankheit nicht beendet werden, so muss innerhalb der Gruppe kommuniziert werden, sodass eine Beendigung der entsprechenden Aufgabenstellung möglich ist.
- (3) Hausaufgaben werden in der Regel zu Hause oder ggf. während der Hausaufgabenbetreuung angefertigt.

##### *Erwartungen an die Eltern*

- (4) Die Eltern ermöglichen ihren Kindern eine gute Lernumgebung, indem sie einen möglichst ablenkungsfreien Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.
- (5) Die Eltern können bzw. sollen organisatorisch und methodisch unterstützen, lösen jedoch nicht die Aufgaben.
- (6) Die Eltern achten darauf, dass ihr Kind innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens die entsprechenden Aufgaben löst. Kommt es zu einer regelmäßigen Überschreitung dieser Vorgaben, so empfiehlt sich den Klassenleiter zu kontaktieren.
- (7) Führt die Erledigung der Hausaufgaben zu einer besonderen Belastung des Kindes, so können die Eltern das Gespräch mit den jeweiligen Fachlehrern suchen.

### *Erwartungen an die Lehrkräfte*

- (8) Wenn möglich, nennen die Lehrkräfte den Schülern Aufgaben, die zur Vorbereitung auf anstehende Tests bzw. Klassenarbeiten freiwillig erledigt werden können (nicht verbindlich).
- (9) Verständnisfragen der Schüler sollten kein Anlass für Vorwürfe von Seiten der Lehrkräfte sein, stattdessen als Anlass für Wiederholung, Vertiefung und individuelle Fördermaßnahmen dienen.
- (10) Die tatsächliche Einhaltung des intendierten Zeitumfangs für Hausaufgaben wird von den Lehrkräften gelegentlich überprüft.
- (11) Die Lehrkräfte sorgen für eine zeitnahe Eintragung der entsprechenden Hausaufgabeninhalte in weBBschule.

### **VI. Gesetzlicher Aspekt**

#### ***Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VV-SchulB)***

*vom 29. Juni 2010*

*(Abl. MBS/10, [Nr. 6], S.154)*

*zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. September 2015*

*(Abl. MBS/15, [Nr. 23], S.317)*

Auf Grund des § 146 und des § 43 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

(1) Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit im erforderlichen Umfang. Sie dienen der Festigung und Vertiefung des im Unterricht Erarbeiteten sowie der Vorbereitung auf die Arbeit in den folgenden Unterrichtsstunden. Sie sollen zu selbständigem Arbeiten hinführen und befähigen. Sie müssen in ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen und von diesen ohne fremde Hilfe bewältigt werden können. Der zeitliche Aufwand für die Erledigung der Hausaufgaben bezogen auf den einzelnen Unterrichtstag soll im Durchschnitt

- a. in den Jahrgangsstufen 1 und 2 30 Minuten,
- b. in den Jahrgangsstufen 3 und 4 45 Minuten,
- c. in den Jahrgangsstufen 5 und 6 60 Minuten und
- d. in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 90 Minuten

nicht überschreiten. Er ist in der Sekundarstufe II, dem Zweiten Bildungsweg und den Bildungsgängen der Fachschule an keine Richtwerte gebunden, jedoch sollen die Lehrkräfte bei der Festlegung des Umfangs und des Termins der Erledigung der Hausaufgaben die weiteren Pflichten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Über Art und Umfang der

Hausaufgaben entscheidet die Klassenkonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze.

(2) Die Erteilung von Hausaufgaben soll nicht erfolgen

- a. zum nächsten Tag an Tagen, an denen Nachmittagsunterricht oder andere schulische Veranstaltungen stattfinden, zu deren Besuch die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind,
- b. von Freitag oder Samstag zu Montag,
- c. von einem Unterrichtstag zum folgenden Unterrichtstag, wenn ein oder mehrere Feiertage oder sonstige unterrichtsfreie Tage dazwischenliegen sowie
- d. über die Ferien.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler möglich. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze. An Schulen mit Ganztagsangeboten, die individuelle Lernzeiten umfassen, gelten die Bestimmungen der VV-Ganztag. Von diesen Regelungen ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.